

## Anlage

zur Gebührenordnung des Friedhofes der katholischen Kirchengemeinde  
Clemens August Graf von Galen

Die Entgelte des Friedhofsgärtners werden gemäß Nr. 2 des Gebührentarifes der Friedhofsgebührenordnung wie folgt festgesetzt:

1. Bestattung	Euro
1.1 bei Verstorbenen bis 5 Jahre sowie Totgeburten und Beisetzung in einem Reihengrab	185,55
1.2 bei Verstorbenen über 5 Jahre und Beisetzung in einem Reihengrab	445,32
1.3 bei Beisetzung in einem Wahlgrab (Erstbeisetzung)	445,32
1.4 bei Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab	494,8
1.5 bei Urnen	
1.5.1 bei Beisetzung in einem vorhandenen Grab	197,92
1.5.2 im übrigen	185,55
1.6 Umbettungen auf dem selben Friedhof	
1.6.1 Umbettung eines Sarges	1.546,25
1.6.2 Umbettung einer Urne	432,95
1.6.3 Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof	
1.6.3.1 eines Sarges	432,95
1.6.3.2 einer Urne	185,55
1.6.4 Ausbettung bei Überführung nach einem anderen Friedhof	
1.6.4.1 eines Sarges	1.298,85
1.6.4.2 einer Urne	445,32
1.7 Zuschläge bei Samstagsbeerdigungen	
1.7.1 bei Verstorbenen bis 5 Jahre	49,48
1.7.2 bei Verstorbenen über 5 Jahre	98,96
1.7.3 bei Urnen	49,48

Mit den Bestattungsentgelten sind abgegolten:

- das Abräumen der Grabstätten von Pflanzen und Trittplatten bei vorhandenen Grabstätten,
- das Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes,
- das Ausschmücken des Grabes und der Trauerhalle,
- das Auftragen der Kränze von der Trauerhalle zur Grabstelle, späteres Abräumen der Kränze und des verwelkten Blumenschmuckes,
- profilmäßiges Einebnen des Grabes zur Bepflanzung (ohne Boden und Pflanzung).

In dem Bestattungsentgelt nicht enthalten ist das Entfernen eines vorhandenen Grabmals. Vor Inanspruchnahme der Grabstelle ist das Grabmal rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

Zur Erstbepflanzung der Grabstätten ist ausschließlich der Friedhofsgärtner befugt. Das dafür zu zahlende Entgelt ist nach dem Umfang der Leistung zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Friedhofsgärtner frei zu vereinbaren.

Die Bestattungsentgelte sind unmittelbar an den Friedhofsgärtner zu zahlen.